



KLEIN.

**Dürfen Kinder und Jugendliche selbst in eine
Corona-Schutzimpfung einwilligen?**

**Haben Kinder und Jugendliche ein
Alleinentscheidungsrecht?**

**Müssen Ärztinnen und Ärzte nach neuer
Rechtslage noch auf eine STIKO-Empfehlung
warten?**

Teil 1

**Kinder und Jugendliche dürfen auch ohne
Zustimmung der Eltern geimpft werden,
wenn sie einwilligungsfähig sind.**

1.
Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme – hier der Corona-Schutzimpfung – sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, die Einwilligung jeder Patientin und jedes Patienten einzuholen.

2.
Für die Beantwortung der Frage, ob Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Schutzimpfung einwilligen dürfen, ist die so genannte **Einwilligungsfähigkeit** maßgeblich.

Maßgeblich für die Einwilligungsfähigkeit einer/eines minderjährigen Jugendlichen ist, ob sie/er nach ihrer/seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, die ärztliche Aufklärung zu verstehen, mithin die Bedeutung und Tragweite des beabsichtigten Eingriffs zu ermessen und dessen Nutzen gegen seine Risiken abzuwägen sowie sodann eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen (vgl. BT-Drs. 17/10488, 23 zu § 630 d BGB).

Es gibt keine starren Altersgrenzen. Vielmehr gilt der Einzelfall.

Zwar braucht eine/ein Jugendliche(r) zum Abschluss eines medizinischen grundsätzlich der Zustimmung oder Genehmigung der/des Sorgeberechtigten bedarf. Das gilt aber nicht, soweit dieser Vertrag nicht ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist, was für die kostenfreie COVID-19-Impfung nach der hier vertretenen Auffassung zu bejahen ist.

3.
Vor der Impfung sollte sich die Impfärztin / der Impfarzt also vom Vorliegen der erforderlichen Reife des Minderjährigen zu überzeugen.

Wichtig in Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen:

Es sollten unbedingt einige Stichworte darüber in der ärztlichen Dokumentation festhalten werden. Dies gilt umso mehr in den sich häufenden Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen.

Keinesfalls dürfen diese also weggeschickt oder gar die Unterschrift der Eltern auf einem Einwilligungsbogen ohne ersthafte und begründete Hinweise auf eine Fälschung angezweifelt werden. Ein solches Verhalten einer Impfärztin / eines Impfarztes wäre grob fehlerhaft und könnte Haftungsansprüche auslösen, wenn sich z.B. der weggeschickte Jugendliche auf dem Weg nach Hause mit dem Corona-Virus infiziert.

4.
Kommt die Impfärztin / der Impfarzt zum Ergebnis, dass die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, darf er mit Zustimmung der jungen Patientin / des jungen Patienten impfen.

Teil 2

**Was tun, wenn Zweifel an der
Einwilligungsfähigkeit bestehen
oder sich die Eltern uneinig sind?**

1.
Ist die Einwilligungsfähigkeit nicht gegeben oder bestehen daran Zweifel, können nur diejenigen in die Impfung einwilligen, denen die **elterliche Sorge** zusteht.

2.
Wichtig:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH¹) darf der Arzt bei einer Routineimpfung davon ausgehen, dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuteilen, sofern dem Arzt keine entgegen stehenden Umstände bekannt sind.

3.
Auch die **Corona-Impfung von Kindern und Jugendlichen** ist eine **Routineimpfung**, denn vom Risikopotenzial ist die Corona-Schutzimpfung keinesfalls mit den Fällen vergleichbar, in denen der Bundesgerichtshof die Zustimmung beider Elternteile fordert (z.B. bei Herz-OP).

4.
Verwirrung hat eine Entscheidung des OLG Frankfurt² gestiftet. Einige vertreten die Ansicht, dass damit geklärt sei, dass in jedem Fall die Eltern zustimmen müssen.

¹ BGH NJW 2010, 2430 (2431)

² OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 17.8.2021 – 6 UF 120/21 NZFam 2021,872

Dem ist aber nach genauer Analyse der Entscheidung und des dort zugrunde liegenden Sachverhalts nicht so.

Es mehren sich aktuell die Stimmen in juristischen Fachkreisen, die einwilligungsfähigen Kindern und Jugendlichen das **Recht zur Alleinentscheidung** einräumen. Einer/einem einwilligungsfähigen Jugendlichen steht nach dieser Auffassung grundsätzlich ein **Alleinentscheidungsrecht** hinsichtlich eines medizinischen Eingriffs, also auch einer COVID-19-Impfung zu

Diese Auffassung stützt sich auf den in § 1626 II BGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz, dass die Selbstbestimmung des Kindes im Spannungsfeld zwischen seiner Eigenzuständigkeit und der Personensorge seiner Eltern mit zunehmender Reife im Bereich der Einwirkung auf die Sphäre seines Persönlichkeitsrechts an Gewicht gewinnt und die elterliche Kompetenz zur Personensorge zurücktritt.

Wichtig: Deshalb gilt auch hier **in Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen**: Es sollten unbedingt einige Stichworte darüber in der ärztlichen Dokumentation festhalten werden. Dies gilt umso mehr in den sich häufenden Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen.

Teil 3

NEU: Staatshaftung auch für off-label-Impfungen
NEU: Stand der medizinischen Wissenschaft als entscheidendes Kriterium

Staatshaftung gilt auch für „off-label“-Impfungen von Kindern und Jugendlichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Verabreichung der Impfung dem **Stand der medizinischen Wissenschaft** entspricht. Deshalb wird nun in § 1 Absatz 2 CoronaImpfV geregelt, dass die Verabreichung des Impfstoffs auch außerhalb der Zulassung möglich ist, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist.

Es bleibt also allein den Ärztinnen und Ärzten überlassen.

Diese müssen sich nach dem „Stand der medizinischen Wissenschaft“ richten und diesen individuell auch bei Kindern und Jugendlichen beurteilen und anwenden. Der Gesetzgeber nimmt auch zur **Rolle der STIKO-Empfehlungen** bei der Ermittlung des „Standes der medizinischen Wissenschaft“ Stellung.

Diese können zwar zivilrechtlich (sprich arzthaftungsrechtlich) zur Ermittlung des Standes der medizinischen Wissenschaft herangezogen werden. **Aber eben nicht ausschließlich.** Denn auch aus anderen Quellen kann sich ein gesicherter Stand der medizinischen Wissenschaft ergeben, der eine Verabreichung des Impfstoffs außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung als vertretbar erscheinen lässt. Und nun kommt aus meiner Sicht ein kleiner Seitenhieb des Gesetzgebers auf die STIKO und

deren „Entdeckung der Langsamkeit“. Denn der Gesetzgeber führt aus:

„Das gilt insbesondere dann, wenn die STIKO noch keine (aktualisierten) Empfehlungen abgegeben hat.“

Übersetzt bedeutet dies:

Ist die STIKO wieder mal zu langsam mit ihren Empfehlungen, müssen Impfärztinnen und Impfärzte handeln. Sie sollen und dürfen gerade nicht auf die Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung warten. Der Gesetzgeber will sagen: **Impfärztinnen und Impfärzte sollen, dürfen (und müssen!!) handeln.** Sie dürfen und müssen nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft handeln. Das zögerliche Warten mancher auf die Veröffentlichung der #STIKO-Empfehlung ist damit passé.

Wichtig: Das Zögern wiederum könnte vielmehr m.E. zivilrechtlich zu einem Schmerzensgeld- und Schadenersatzanspruch der Patientinnen und Patienten führen, wenn ein kausaler Schaden (zB. in Form einer Corona-Infektion) eintritt, weil eine Ärztin oder ein Arzt mit Verweis auf die fehlende STIKO-Empfehlung einem Kind oder Jugendlichen die Impfung verweigert.

Beispielhaft („insbesondere“) nennt der Gesetzgeber deshalb in seiner Begründung als **gleichwertig** neben den STIKO-Empfehlungen solche des

- Paul-Ehrlich-Instituts
- des Robert Koch-Instituts
- der Europäischen Arzneimittel-Agentur
- der National Immunisation Technical Advisory Groups (NITAG)
- der WHO
- der nationalen oder internationalen Fachgesellschaften
- oder der Ergebnisse klinischer Studien, die Grundlage für eine Zulassungsänderung sein könnten, aber noch nicht vom Zulassungsinhaber für eine formelle Zulassungserweiterung auf EU-Ebene eingereicht worden sind.

Der Gesetzgeber stellt damit ausdrücklich klar, dass der Stand der medizinischen Wissenschaft keineswegs gleichzusetzen ist mit dem, was die STIKO empfiehlt. Empfehlungen anderer renommierter Institutionen dürfen und müssen bei der Ermittlung des medizinischen Standards ebenfalls herangezogen werden. Sie sind gleichwertig. **Es gibt keinen Grund, auf die STIKO zu warten.**